

Beschluß
über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen
auf dem Gebiet der Planung und Leitung der
Volkswirtschaft.

Vom 2. August 1962

I.

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft (GBI. I S. 125);
2. die Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel (GBI. I S. 129);
3. die Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Bildung von Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und über die Aufgaben und Struktur der Plankommissionen bei den Räten der Kreise (GBI. I S. 138).

II.

Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. August 1962

Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Leuschner
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

I. V.: Müller
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik

I. V.: Markowitsch
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Bildung
der Deutschen Hochschule für Filmkunst.

Vom 27. Juli 1962

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 14. Oktober 1954 über die Bildung der Deutschen Hochschule für Filmkunst (GBI. S. 847) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen folgendes bestimmt:

§ -

(1) Der Deutschen Hochschule für Filmkunst werden die bisher von der Fachschule für filmtechnische Berufe (Ingenieurschule für Filmtechnik) sowie der Zentralschule des Lichtspielwesens wahrgenommenen Ausbildungs- und Qualifizierungsaufgaben übertragen.

(2) Die Einzelheiten werden im Statut der Hochschule geregelt.

§ 2

Die Fachschule für filmtechnische Berufe (Ingenieurschule für Filmtechnik, Potsdam-Babelsberg) und die Zentralschule des Lichtspielwesens Neustrelitz mit der Zweigstelle Wernigerode werden aufgelöst.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 1. August 1955 über die Errichtung einer Fachschule für filmtechnische Berufe (GBI. II S. 291);
2. Statut für die Ingenieurschule für Filmtechnik vom 22. Dezember 1960 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 2/1961 Teil I lfd. Nr. 1);
3. Anordnung vom 28. Juni 1953 über die Errichtung einer Zentralen Schule für Filmvorführer (ZBl. S. 287);
4. Anweisung vom 1. August 1955 zur Errichtung einer Zweigstelle der Zentralen Schule für Filmvorführer (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 11/1955 lfd. Nr. 145);
5. Anweisung vom 10. September 1958 über das Statut der Zentralen Schule für Filmvorführer (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 10/1958 Teil I lfd. Nr. 30);
6. Anordnung vom 13. März 1959 über die Errichtung einer Zentralen Schule für Filmvorführer (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 3/1959 Teil I lfd. Nr. 15).

Berlin, den 27. Juli 1962

Der Minister für Kultur

I. V.: Wendt
Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung
zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung
des Arbeitseinkommens (AStR).

Vom 8. August 1962

Auf Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens — AStVO — (Sonderdruck „Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“ sowie Bekanntmachung GBl. S. 1413) wird folgendes angeordnet:

§¹

(1) Abs. 3 a der Ziff. 49 der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens in der Fassung der Anordnung vom 11. März 1960 zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBI. I S. 192) wird aufgehoben. Soweit für das Jahr 1962 aus Anlaß der Ableistung des praktischen Jahres bzw. während des Ehrendienstes in der Nationalen Volksarmee Kinderermäßigung gewährt wurde, endet diese spätestens am 31. Dezember 1962.

(2) Die Gewährung der Kinderermäßigung setzt mit der Aufnahme des Fach- oder Hochschulstudiums wieder ein.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. August 1962

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers